



# Zulassungskriterien für Montagestellen

(Stand: Januar 2022)

## 1. Übersicht

Firmen benötigen eine Zulassungsbewilligung als Montagestelle vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), wenn sie LSVA-Erfassungsgeräte, Fahrtschreiber, Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen einbauen, prüfen und reparieren möchten.

Mögliche Antragssteller sind in der Regel Firmen, welche Dienstleistungen im LKW-Unterhalt anbieten.

Die zugelassenen Montagestellen erhalten vom BAZG ein Prägezeichen und werden im Internet unter [Montagestellen - Adressen](#) veröffentlicht.

## 2. Zulassungskriterien

Nachfolgend sind die verschiedenen Gerätearten und deren Zulassungskriterien ersichtlich.

### Geräteart Fahrtschreiber analog und digital – Montagestelle Fahrtschreiber

- Mindestens 1 Person hat den Grundkurs im Bereich Fahrtschreiber abgeschlossen.
- Prüfmittel für die Überprüfung, falls nötig Plombiereinrichtungen sowie technische Unterlagen bzw. Geräte für den Einbau und die Wartung (nach Vorgabe der Fachstellen bzw. Hersteller) sind vorhanden.
- Sachmittel für das Herunterladen und Speichern der Massenspeicherdaten beim digitalen Fahrtschreiber sind vorhanden.

### Geräteart LSVA-Erfassungsgerät emotach – Montagestelle LSVA

**Die Zulassung ist nur im Zusammenhang mit einer Zulassung als Montagestelle Fahrtschreiber möglich.**

- Mindestens zwei Personen haben den Grundkurs im Bereich LSVA abgeschlossen.  
*Die eintägigen Schulungen werden kostenpflichtig von der Zulassungsstelle des BAZG angeboten. [Information und Anmeldung Grundschulung LSVA](#)*
- Ein geeichtes Prüfmittel ist vorhanden.  
*Die Prüfmittel zur Bestimmung der Wegimpulszahl müssen die Ermittlung einer Wegstrecke innerhalb der Fehlergrenzen von +/- 0,5% erlauben und müssen alle 2 Jahre durch das METAS oder eine vom METAS ermächtigten Eichstelle geeicht werden.  
Sie können in der Regel bei den Fachstellen Autometer, Krautli oder Mobatime gekauft werden.*
- Sind auf den Firmennamen der Montagestelle beim BAZG, Verkehrsabgaben, Fahrzeuge registriert, sind zusätzlich die Vorgaben des BAZG an die Fahrzeughalter wie fristgerechte und korrekte Deklaration der Fahrdaten und ordnungsgemässe Zahlung der Rechnungen einzuhalten.
- Unterlagen sind vorhanden, die belegen, über welchen Kundenstamm der Antragssteller verfügt.

## Übersicht Zulassungskriterien der einzelnen Arten von Montagestellen

*Die Sachmittel werden vom BAZG kostenlos zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund verlangt das BAZG den Nachweis eines breiten Kundenstamms.*

### Geräteart Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen – Montagestelle V-Limiter

- Fachkenntnisse im Bereich Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen sind vorhanden.
- Ein geeichtes Prüfmittel ist vorhanden.

*Das Prüfmittel muss alle 2 Jahre durch das METAS oder eine vom METAS ermächtigten Eichstelle geeicht werden.*

## 3. Zulassungsgebühren

Die Zulassungsgebühren betragen für das laufende Jahr und weitere 5 Jahre:

- CHF 200.00 als Montagestelle V-Limiter
- CHF 300.00 als Montagestelle Fahrtschreiber und evtl. V-Limiter
- CHF 600.00 als Montagestelle LSVA inkl. Fahrtschreiber und evtl. V-Limiter

*Nach 5 Jahren wird die Zulassungsbewilligung kostenpflichtig verlängert, wenn die Zulassungskriterien weiter erfüllt sind und die Montagestelle die Verlängerung wünscht.*

## 4. Antrag

Der Antrag hat schriftlich mittels Antragsformular [Antragsformular](#) zu erfolgen.

Die Prüfung des Antrags durch das BAZG ist kostenlos.

*Wie unter Ziffer 2 ersichtlich ist, müssen Sie in der Regel noch Sachmittel beschaffen und Kurse besuchen, damit Sie die Zulassungskriterien erfüllen können. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, im Voraus einen provisorischen Antrag zu stellen. So vermeiden Sie unnötige Kosten bei einer allfälligen Ablehnung.*